

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 277/95

vom

28. Mai 1997

in dem Rechtsstreit

S [REDACTED] S [REDACTED] T [REDACTED]-Aktiengesellschaft,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dietrich D [REDACTED],
Dr. Rolf K [REDACTED] und Hubert Graf von T [REDACTED]
J [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Joachim E [REDACTED],
G [REDACTED]weg [REDACTED], P [REDACTED],

2. Roland G [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Streithelferin der Kläger:

Firma S [REDACTED] und T [REDACTED] Handels-GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Roland F [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED]-E [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
28. Mai 1997 durch die Richter Dr. Werp, Streck, Schlick,
Dörr und die Richterin Ambrosius

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 25. Juli 1995 - 12 U 57/94 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 445.713,00 DM

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung
(§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis
keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Das Oberlandesgericht (dessen Urteil in WPK-Mitt.
1995, 222 m. Anm. Siebert WPK-Mitt. 1996, 235 und in Stbg
1996, 459 veröffentlicht ist) hat der Klage im zuerkannten
Umfang im Ergebnis ohne Rechtsirrtum stattgegeben. Das im
wesentlichen tatrichterlich aufgrund der vom Berufungsge-
richt durchgeführten Beweisaufnahme gefundene Prozeßergeb-
nis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

- 3 -

Dabei kann dahinstehen, ob die Beklagte den Klägern zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil die Kläger - jedenfalls im vorliegenden Einzelfall - in den Schutzbereich des von der Beklagten mit der Gesellschaft abgeschlossenen Prüfungsvertrages einbezogen seien, wie das Berufungsgericht angenommen hat (vgl. dazu auch Ebke, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der wirtschaftsprüfenden, steuer- und rechtsberatenden Berufe im internationalen Vergleich, Schriftenreihe der Juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, H. 223, 1996, S. 23 ff, insbes. auch S. 28/29). Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen bestand zwischen den Parteien aufgrund eines der Beklagten von den Klägern im eigenen Namen erteilten Auftrags (§ 675 BGB) im Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung der Geschäftsanteile ein Beratungsverhältnis, für dessen nicht ordnungsgemäße Erfüllung die Beklagte den Klägern einzustehen hat.

Von einem den Klägern aufgrund dieser Pflichtverletzung entstandenen Schaden in Höhe von 445.713 DM ist das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei ausgegangen. Den von der Beklagten erhobenen Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei aus Beweisgründen verworfen. Die von der Revision erhobenen Verfahrensrügen hat der Senat geprüft und für nicht durchgrei-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

fend erachtet. Von einer weiteren Begründung wird abgesehen
(\$ 565 a ZPO).

Werp

Streck

Schlick

Dörr

Ambrosius